

**II-2449 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**



**KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES**

Zahl: 50 115/92-II/2/87

Wien, am 30. November 1987

**Betr.: schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen,
betr. Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte (Nr. 945/J)**

987 IAB

1987-12-01

zu 945/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am 5. Oktober 1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 945/J, betreffend Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte, beantworte ich wie folgt:

Die vorliegende Anfrage ist eine aus einer Serie von insgesamt 59 gleichartigen Anfragen, die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am gleichen Tag und mit gleichlautendem Text an mich gerichtet wurden. Alle diese Anfragen unterscheiden sich lediglich dadurch voneinander, daß am Schluß des Anfragetextes lapidare Hinweise auf die Person oder den Vorfall, auf die sich die Anfrage bezieht, angeführt werden.

Alle 59 Anfragen haben behauptete Übergriffe von Organen der Polizei oder Gendarmerie zum Gegenstand, wobei sich die maßgeblichen Ereignisse in den Jahren zwischen 1979 und 1987 zugetragen haben.

Wenngleich ich selbstverständlich das Recht der Abgeordneten zum Nationalrat, über alle Vorgänge im Bereich der staatlichen Vollziehung Aufklärung zu verlangen, keineswegs in Frage stelle, so möchte ich gerade angesichts dieser Flut von Anfragen doch auch darauf verweisen, daß die Beantwortung derartiger Massenanfragen eine enorme und äußerst zeitaufwendige Belastung der Verwaltung verursacht und diese Belastung insbesondere dann das normale Maß bei weitem übersteigt, wenn sich Anfragen auf lange zurücklie-

- Seite 2 -

gende Sachverhalte beziehen und daher die Beantwortung gerade aus diesem Grund überaus komplizierte Nachforschungen erfordert.

Ganz allgemein stelle ich fest, daß jeder mir zur Kenntnis gelangende angebliche oder tatsächliche Übergriff von Organen der Polizei oder Gendarmerie stets genauest und mit höchstmöglicher Objektivität untersucht wird und daß in allen diesen Fällen gegen die beschuldigten Beamten die erforderlichen strafrechtlichen und disziplinären Maßnahmen gesetzt werden. Ich lege größten Wert darauf, daß Anschuldigungen der geschilderten Art stets von außerhalb des Sicherheitsapparates gelegenen Instanzen, nämlich von den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten, auf ihre Stichhäftigkeit überprüft werden.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu A) Am 6.9.1982, gegen 22.30 Uhr, fuhren Sicherheitswachebeamte mit einem Funkwagen durch die Schloßgasse in Wien 5. Vor dem Haus Nr. 21 war der PKW W 404.053 in einer beschilderten "Haltverbotszone" abgestellt. Als die beiden Beamten zu amtieren begannen, kam Michael Stefan SZENONER zum Fahrzeug, öffnete die Beifahrertür und entnahm einige Dinge aus dem Fahrzeug. Auf die Frage eines Beamten, ob er der Fahrzeughaber sei, bejahte SZENONER, worauf er zum Wegfahren aufgefordert wurde. SZENONER weigerte sich mit der Behauptung, alkoholisiert zu sein und entfernte sich trotz der Mitteilung, daß in diesem Fall das Fahrzeug abgeschleppt würde. Dabei sprach er - laut Anzeige - "immer wieder unverständliche Wörter" in Richtung der beiden Beamten, was Anlaß für diese war, SZENONER wegen des ihrer Ansicht nach ungebührlichen Verhaltens abzumahnen. SZENONER soll dann behauptet haben, die beiden Beamten seien betrunken. Er wurde daraufhin zur Ausweisleistung aufgefordert, was er mit dem Hinweis, er führe keinen mit sich,

- Seite 3 -

ablehrte. Schließlich wurde er festgenommen und mit Körperkraft zum Funkwagen gebracht.

Aufgrund einer in diesem Zusammenhang an die Behörde gerichteten Beschwerde wurde das Sicherheitsbüro der Bundespolizeidirektion Wien mit Erhebungen beauftragt. Im Zuge dieser gegen die beiden Beamten wegen Verdachtes der Vergehen nach den §§ 83 und 313 StGB, geführten Ermittlungen wurde auch ein unbeteiligter Zeuge vernommen. Dieser gab an, SZENONER sei von den Beamten gewaltsam in den Funkwagen gestoßen worden.

Wie Untersuchungen des SZENONER im Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien und durch den Polizeiamtsarzt ergaben, hat er im Zuge der Festnahme leichte Verletzungen erlitten.

Zu B) Ja.

Zu C) Einer der beiden an der Amtshandlung beteiligt gewesenen Beamten wurde in erster und zweiter Instanz gemäß § 83 Absatz 1 und 313 StGB zu einer Geldstrafe verurteilt. Die Anzeige gegen den zweiten Beamten wurde von der Staatsanwaltschaft gemäß § 90 StPO zurückgelegt.

Zu D) Ein Disziplinarverfahren wurde durchgeführt.

Im Hinblick auf § 128 EDG bin ich nicht in der Lage, nähere Auskünfte zu erteilen.

Zu E) Der gerichtlich verurteilte Beamte wurde von der Bezirksabteilung Margareten zur Fernmeldeabteilung versetzt.

Karl Blanko